

uhc lenzburg

Statuten Unihockeyclub Lenzburg (UHCL)

gegründet am 21.02.2004

Version Mai 2026

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Name

Der Unihockeyclub Lenzburg (nachfolgend UHCL genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 - Zweck

Der UHCL bezweckt:

- a) die Pflege und Förderung des Unihockey-Sportes
- b) die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften
- c) die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness
- d) eine aktive Juniorenarbeit in sportlichen und gemeinschaftlichen Bereichen

Artikel 3 - Sitz

Der Sitz des UHCL ist Lenzburg.

Artikel 4 - Neutralität

Der UHCL ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 5 - Vertretung

Der UHCL kann seine Interessen und die Interessen des Unihockey-Sportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen des Schweizerischen Unihockey Verbandes (nachfolgend swiss unihockey genannt) selber vertreten.

Artikel 6 - Vereins-/Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

II Mitgliedschaft

Artikel 7 - Mitgliedschaft des UHCL

1. Der UHCL ist Mitglied des Dachvereins Unihockey Aargau United. Der separat ausgehandelte Partnerschaftsvertrag regelt die Kooperation zwischen den Vertragsparteien.
2. Der UHCL ist Mitglied von swiss unihockey und dessen Ligaverbänden, für die sich seine Teams qualifiziert haben.
3. Der UHCL kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese swiss unihockey nicht konkurrenzieren. Der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen von swiss unihockey wird anerkannt.
4. Als Mitglied von swiss unihockey unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
5. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
6. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Artikel 8 - Mitgliedschaft im UHCL

1. Der UHCL besteht aus Aktivmitgliedern (Aktive, Junioren), Funktionären, Passivmitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern.

2. Die Mitgliedschaft steht natürlichen Personen offen. Gönner können auch juristische Personen sein.

Artikel 9 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahmegesuche in den Verein sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Passivmitglieder und Gönner sind Freunde und Sympathisanten des UHCL, die gewillt sind, die Bestrebungen des UHCL zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu bezahlen. Sie haben ein Anrecht auf die Vereinsinformationen.
4. Personen, die sich in hervorragender Art und Weise um den UHCL verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 10 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres schuldet das austretende Mitglied den gesamten Jahresbeitrag. Vom Verein zur Verfügung gestelltes Material ist zurückzugeben.
2. Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen, ihren Pflichten nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins gefährden, büssen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein Alle ausschliessen. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt haben, können vom Verein ausgeschlossen werden. In diesen Fällen ist ein Beschluss dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann an den Vorstand rekurrieren, und die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes abschliessend.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber dem UHCL verlustig. Insbesondere stehen ihm keinerlei Rechte auf das Vereinsvermögen zu.

Artikel 11 - Rechte der Mitglieder

1. Aktiv-, Ehren- und Vorstandsmitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statuarischen Befugnisse. Aktivmitglieder erhalten ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 16. Altersjahr vollenden, das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
2. Aktive und Junioren sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Artikel 12 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des UHCL und den ihm übergestellten Organisationen verpflichtet.
2. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und die Wettkämpfe zu besuchen. Absenzen sind zu entschuldigen.
3. Aktivmitglieder ab dem 16. Altersjahr haben Arbeitseinsätze zugunsten des UHCL zu leisten. Die Anzahl der Arbeitseinsätze wird jeweils vor der Meisterschafts-Saison bestimmt und ist an ein Bonus/Malus-System gebunden. Die Beiträge betragen pro Jahr maximal CHF 200.-- für Aktive und für Junioren ab dem 16. Altersjahr.
4. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann.

5. Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten und die Statuten, Reglemente und Beschlüsse einzuhalten. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal CHF 300.--.
6. Der Verein kann von den Aktivmitgliedern einen Beitrag an die Transportkosten zu den Wettkämpfen verlangen.
7. Der Besuch der ordentlichen Mitgliederversammlung ist Pflicht. Absenzen sind nur in Ausnahmefällen möglich und schriftlich dem Vorstand zu begründen.
8. Der Mitgliederbeitrag ist auch im Ein- und Austrittsjahr zu leisten.

III Finanzielles

Artikel 13 - Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliedschaftsbeiträgen
- b) Erlösen aus Arbeitseinsätzen
- c) Subventionen, Zuwendungen, Gönnerbeiträgen
- d) sonstigen Einnahmen und Beiträgen

Artikel 14 - Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, ausgenommen bei strafbaren Handlungen, ist ausgeschlossen.

Artikel 15 - Versicherung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen ab. Jedes Mitglied haftet für verursachte Schäden selbst.

Artikel 16 - Rückgriff

Der Verein kann bei Bussen, die ihm durch das Verschulden eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen. Dazu zählen insbesondere Verstösse gegen Termine und Aufgebote von swiss unihockey.

IV Organe

Artikel 17 - Organe

Die Organe des UHCL sind:

- A) Mitgliederversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisoren

A - Die Mitgliederversammlung

Artikel 18 - Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage zuvor allen Mitgliedern anzukündigen.
3. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen.

Artikel 19 - Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Weitere, ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angaben der zu behandelnden Traktanden einberufen.
2. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindesten ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.
3. Fristen gelten dieselben wie in Art. 18. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

Artikel 20 - Statuarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten sowie Kenntnisnahme der Ein- und Austritte
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Festsetzung der Entschädigungen für Trainer, Schiedsrichter und Vorstandsmitglieder
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Wahlen:
 - Präsident
 - übriger Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
- h) Abstimmung über Anträge
- i) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- j) Statutenänderungen

Artikel 21 - Stimmberechtigung

Alle Stimmberechtigten verfügen über eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht möglich. Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder (Aktive, Junioren) sowie Ehrenmitglieder.

Artikel 22 - Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.
2. Ausser in den Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
3. Damit die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, muss mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sein.
4. Austretende Vorstands- und Aktivmitglieder haben auch an ihrer letzten Sitzung das Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt bis ans Ende der Sitzung aus.

B - Der Vorstand

Artikel 23 - Aufgaben

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den UHCL und vertritt ihn gegen aussen.
2. Der Vorstand bestellt die Kommissionen und Funktionäre, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, und legt deren Pflichtenheft fest.
3. Der Verein wird verpflichtet, durch Kollektivunterschrift zu Zweien zu zeichnen, wobei der Präsident oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident die eine Unterschrift leisten muss.

Für reine Erfüllungsgeschäfte ist das verantwortliche Vorstandsmitglied alleine zeichnungsberechtigt.

4. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften von swiss unihockey und dessen Kommissionen und Unterverbänden.
5. Der Vorstand sorgt für die Information der Mitglieder.
6. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets.
7. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.
8. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 30 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 40 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsidenten erfolgt.
9. Rücktritte von Vorstandsmitgliedern müssen bis spätestens 31. März an den Präsidenten eingereicht werden. Der Präsident hat seinen Rücktritt an den Vizepräsidenten zu richten.

Artikel 24 - Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit im Vorstand hat der Präsident den Stichentscheid.
2. Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
3. Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.
4. Im Vereinsvorstand sollten die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

C - Revisoren

Artikel 25 - Wahl und Aufgaben der Revisoren

1. Die zwei Rechnungsrevisoren werden an der Mitgliederversammlung für zwei Amtsperioden gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsrevisoren nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zu Händen der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen, und können die Vereinsakten frei einsehen.

V Schlussbestimmungen

Artikel 26 - Statutenänderung / Auflösung

1. Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit einer Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.
2. Für Änderungen der Statuten ist das einfache Mehr erforderlich.
3. Für die Auflösung des UHCL ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Im Falle der Auflösung sind etwaige Vermögenswerte einer gemeinnützigen Institution zuzuführen.

Artikel 27 - Inkrafttreten

Diese Statuten treten durch die Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2026 und nach Genehmigung durch das Ressort Statutenkontrolle von swiss unihockey in Kraft.

Lenzburg, 18. Juni 2026

Unihockeyclub Lenzburg

Der Präsident:

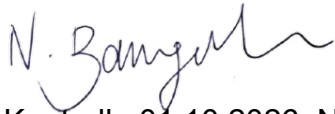
Kassier:

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of several sweeping, connected strokes.

Andreas Senn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Schatzmann' with a decorative flourish at the end.

Thierry Schatzmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Baumgartner' with a decorative flourish at the end.

Kontrolle 01.10.2026, Nina Baumgartner, Mitarbeiterin Administration